

BGer 2C_849/2017 vom 30. Oktober 2017

Bundesgericht, 2017-10-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_849_2017

FR: TF 2C_849/2017 du 30 octobre 2017

IT: TF 2C_849/2017 del 30 ottobre 2017

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 86 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 BGG ist die Beschwerde zulässig gegen Entscheide letztinstanzlicher oberer kantonaler Gerichte. Das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Aargau vom 30. August 2017 stellt einen solchen Entscheid dar. Dieses hat wegen des Devolutiveffekts den Einspracheentscheid des Amtes für Migration und Integration vom 13. Februar 2017 ersetzt, und vor Bundesgericht kann nur seine Aufhebung beantragt werden (s. BGE 130 V 138 E. 4.2 S. 143). Nun wird vorliegend allein die Aufhebung des Einspracheentscheids der Vorinstanz des Verwaltungsgerichts beantragt. Aus der Beschwerdebegründung ergibt sich indessen hinreichend, dass auch das Urteil des Verwaltungsgerichts aufgehoben werden soll.

Der Beschwerdeführer beantragt, "die am 3. September 2013 abgelaufene Aufenthaltsbewilligung (sei) nicht zu widerrufen". Streitgegenstand bildet nicht der Widerruf einer befristeten Aufenthaltsbewilligung, sondern der Widerruf einer Niederlassungsbewilligung, die unbefristet ist (Art. 34 Abs. 1 AuG), woran der Ablauf der Kontrollfrist nichts ändert. Die unzutreffende Formulierung im Rechtsbegehren vermag indessen dem Beschwerdeführer nicht zu schaden, da keine Zweifel über die Zielrichtung des Antrags bestehen.

Auf die Beschwerde ist einzutreten, wobei darüber im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 BGG zu entscheiden ist, mit summarischer Begründung und ganz oder teilweise unter Verweis auf den angefochtenen Entscheid (Art. 109 Abs. 3 BGG).

E. 2.1

Der Widerruf der Niederlassungsbewilligung des sich seit über 15 Jahren in der Schweiz aufhaltenden Beschwerdeführers (vgl. Art. 63 Abs. 2 BGG) stützt sich auf Art. 63 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 lit. b AuG. Dieser Widerrufsgrund ist bei einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und neun Monaten klar erfüllt (erforderlich ist eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr, s. BGE 139 I 31 E. 2.1 S. 32), was unbestritten bleibt. Auch wenn ein Widerrufsgrund vorliegt, ist der Bewilligungswiderruf nur zulässig, wenn er verhältnismässig ist (Art. 5 Abs. 2 BV , Art. 96 AuG). Der Beschwerdeführer bestreitet die Verhältnismässigkeit der Massnahme.

E. 2.2

Das Verwaltungsgericht stellt zunächst fest, dass das Verschulden des Beschwerdeführers angesichts der Höhe der Strafe und der Art der dieser zugrundeliegenden Delikte (Anlasstaten gemäss Art. 66a Abs. 1 lit. a bzw. lit. g StGB) gross sei. Es erläutert, warum dem Wohlverhalten während des Strafvollzugs keine besondere Bedeutung zuzumessen sei. Was die Einsicht in das begangene Unrecht betrifft, verweist es - zulässigerweise - auf die Erwägungen der Einsprachebehörde. Es stützt deren Einschätzung, dass das öffentliche

Interesse am Widerruf der Niederlassungsbewilligung insgesamt sehr gross sei (E. 1.2.1). Es wertet in E. 1.2.2, wiederum vorab unter Hinweis auf die Erwägungen im Einspracheentscheid, die privaten Interessen des Beschwerdeführers am Verbleib in der Schweiz und bestätigt in E. 1.3 die Einschätzung seiner Vorinstanz, wonach das sehr grosse öffentliche Interesse am Bewilligungswiderruf und der Wegweisung das bloss mittlere private Interesse an einem weiteren Verbleib in der Schweiz deutlich überwiege. Es vertieft dies in E. 2.3 im Lichte der Vorbringen des Beschwerdeführers. Einen Eingriff in das von Art. 8 EMRK geschützte Familienleben verneint es unter ergänzender Verweisung auf den Einspracheentscheid, einen (allfälligen) Eingriff in das durch Art. 8 EMRK ebenfalls geschützte Privatleben wertet es als gerechtfertigt. Seine Interessenabwägung fasst es in E. 5 zusammen.

Angesichts der Erwägungen des Verwaltungsgerichts sowie des Amtes für Migration und Integration ist der implizite Vorwurf des Beschwerdeführers, eine korrekte Interessenabwägung sei unterblieben, nicht nachvollziehbar. Insbesondere haben das Verwaltungsgericht und zuvor schon die Einsprachebehörde sich mit dem zur hohen Freiheitsstrafe führenden Verhalten des Beschwerdeführers konkret auseinandergesetzt und in dem Zusammenhang (aber nicht nur) dessen familiären Beziehungen zu den Töchtern aus erster Ehe gewürdigt. Wenn wiederum eine Relativierung der Schuldfrage gefordert wird, tut der Beschwerdeführer dies mit den gleichen Vorbringen wie vor den Vorinstanzen, ohne deren Erwägungen hierzu konkret zu diskutieren oder auch nur wahrzunehmen. Vollends unverständlich ist der Einwand, vorliegend werde im ausländerrechtlichen Verfahren eine Zweitbestrafung vorgenommen, ist doch gerade die Schwere der vom Strafrichter verhängten Sanktion Ausgangspunkt und Massstab für die ausländerrechtliche Würdigung bzw. für das migrationsrechtliche Verschulden (BGE 134 II 10 E. 4.2 S. 23; 129 II 215 E. 3.1 S. 216).

E. 2.3

Die vom Verwaltungsgericht vorgenommene bzw. bestätigte Interessenabwägung hält den Rügen des Beschwerdeführers stand. Das angefochtene Urteil verletzt in keinerlei Hinsicht schweizerisches Recht.

E. 3

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist abzuweisen.

E. 4

Dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung kann schon darum nicht entsprochen werden, weil die Beschwerde aussichtslos erschien (Art. 64 BGG).

Damit sind die Gerichtskosten (Art. 65 BGG) dem Beschwerdeführer als unterliegende Partei aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 erster Satz BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.